

Betreuungsrecht

- Eheschließung und Verfassung eines Testamentes ist auch durch Betreute möglich, soweit sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung zu erkennen.
- Der Betreute besitzt weiterhin das allgemeine Wahlrecht, es sei denn, eine Betreuung wurde für alle Lebensbereiche angeordnet.



Auskünfte zum Betreuungsrecht erhalten Sie bei

Amtsgericht Günzburg

-Betreuungsgericht-
Schlossplatz 3 · 89312 Günzburg
Telefon 08221 - 9080

Landratsamt Günzburg

-Betreuungsstelle-
An der Kapuzinermauer 1 · 89312 Günzburg
Telefon 08221 - 95 220, -221 und -222
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Betreuungsverein des Caritasverbandes für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.

Zankerstraße 1 a · 89312 Günzburg
Telefon 08221 - 367612 oder 367613

Bayerisches Rotes Kreuz

-Betreuungsverein-
Parkstraße 31 · 89312 Günzburg
Telefon 08221 - 360411 oder 360424

Betreuung Gesetzliche Vertretung für erwachsene Menschen



LANDKREIS GÜNZBURG

Zum 01. Januar 1992 wurden die bis dahin geltenden Regelungen über die Entmündigung und die Pflegschaft für Erwachsene durch das Betreuungsrecht ersetzt.

Entmündigung, Vormundschaft, Pflegschaft hatten in der Regel einen einschneidenden Rechtsverlust zur Folge. Verständlicherweise empfanden die betroffenen Menschen dies häufig als übermäßig und diskriminierend.

Das Rechtsinstitut der "Betreuung" gewährt dem gegenüber die nötige Hilfe, wahrt aber dennoch die Eigenverantwortlichkeit der Betreuten in größtmöglichem Umfang.

Eine Entmündigung eines erwachsenen Menschen ist in Deutschland heute nicht mehr möglich. Besteht jedoch Hilfsbedürftigkeit, kann zum Schutz eines Menschen eine Betreuung angeordnet werden.

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer.

Der gesetzlich bestellte Betreuer steht dem hilfsbedürftigen Menschen zur Seite, die persönliche Betreuung und Hilfe steht im Vordergrund. Das heißt allerdings nicht, dass der Betreuer selbst für die Pflege des Betreuten oder etwa seine Unterstützung bei der Haushaltsführung zuständig ist. Vielmehr soll der Betreuer den persönlichen Kontakt mit dem Betreuten suchen, das Gespräch mit ihm pflegen und ihn unterstützen.

Grundlegende Bestimmungen des Betreuungsrechts:

- Die Entmündigung wurde abgeschafft; Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene wurden durch die Betreuung ersetzt.
- Die Betreuung wird nur in dem erforderlichen Vertretungsumfang unter Beachtung der Restfähigkeiten angeordnet. In Rechte des Betreuten wird nur in unbedingt nötigem Umfang eingegriffen.
- Die Betreuung wird stets befristet, maximal auf 7 Jahre.
- Wünsche des Betreuten sind zu beachten soweit sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen; sie gehen grundsätzlich Auffassungen des Betreuers vor.
- Für Wohnungsauflösung, Heilbehandlung, Sterilisation sind konkrete Bestimmungen und Regelungen getroffen (zum Beispiel Genehmigung des Betreuungsgericht).
- Der Betreute verliert durch die Anordnung der Betreuung nicht die Geschäftsfähigkeit. Bei fehlender Einsichtsfähigkeit kann er jedoch im natürlichen Sinn geschäftsunfähig sein. Um Gefahren abzuwenden, kann zum Schutz des Betreuten nach vorheriger Prüfung durch das Betreuungsgericht ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden. Das heißt, der Betreute bedarf für Willenserklärungen, die den Aufgabenbereich des Betreuers betreffen, dessen Einwilligung.